

## Bundsrathsbeschluß

in

Sachen des J. A. Bühler und Mitbetheiligter, Bürger von  
Ems, Kts. Graubünden, betreffend Verfassungsverletzung.

(Vom 24. März 1865.)

Der schweizerische Bundsrath

hat

in Sachen des J. A. Bühler und Mitbetheiligter, Bürger von  
Ems (Graubünden), betreffend Verfassungsverletzung;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und  
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Unterm 7. März 1862 stellten J. A. Bühler, Seb. Lor. Locher, Jakob G. Caviezel und Barthol. Feh, sämmtlich Bürger von Ems, aber in Chur wohnhaft, an ihre heimatliche Gemeinde das Gesuch, daß sie in jeder Beziehung — im Genusse der Gemeidentilskäten, sowie im Tragen von Gemeindelasten — den in Ems wohnenden Bürgern gleichgestellt werden. Die Gemeindeversammlung von Ems hat jedoch dieses Begehren durch Beschluß vom 1. Mai 1862, gestützt auf ein bezüglicheß Gemeindestatut vom 24. April 1848 und 27. November 1853, wodurch die auswärtigen Bürger nach einem gewissen Termin von den Gemeindenuzungen ausgeschlossen werden, abgewiesen, worauf die genannten vier Bürger an den Kleinen Rath rekurirten und das erwähnte

Statut als verfassungswidrig angegriffen. Nach längerem Schriftenwechsel entschied der Kleine Rath am 12. Januar 1863 die Streitfache zu Gunsten der Reklamanten.

II. Gegen diesen Beschluß ergriff die Gemeinde Gms den Rekurs an den Großen Rath, welcher unterm 8. Juni 1863 den Entscheid des Kleinen Rathes aufhob.

Der Beschluß des Großen Rathes lautet dahin:

„In Erwägung, daß laut Art. 27 der Kantonsverfassung jeder Gemeinde das Recht der selbstständigen Gemeindeverwaltung und die Befugniß zusteht, die dahin einschlagenden Ordnungen festzusetzen, mit dem Vorbehalt, daß dieselben den Bundes- und Kantonsgesetzen und dem Eigenthumsrecht Dritter nicht zuwider sein dürfen; - in Erwägung, daß das Gemeindestatut von 1848 und 1853 keinem Bundesgesetz zuwider ist, indem die theils in den Akten, theils in den heutigen Verhandlungen angerufenen Art. 4, 41 und 43, sowohl ihrem Wortlaut, als ihrem Sinn und Geiste nach auf die hier in Frage stehenden Verhältnisse keine Anwendung finden können; - daß ein Widerspruch des Gemeindestatuts mit Kantonsgesetzen nicht vorliegt und auch nicht behauptet wurde; - daß die Gemeinde Gms, indem sie als alleinige Eigenthümerin des Gemeindevermögens über die daraus fließenden Nutzungen verfügte, einem Eigenthumsrecht Dritter nicht zuwider gehandelt hat; - in Erwägung, daß somit die Gemeinde Gms bei Erlassung jenes Gesetzes die Schranken der ihr laut Art. 27 der Verfassung zustehenden Rechte nicht überschritten hat, beschlossen: 1. Der kleinrätliche Beschluß vom 12. Januar 1863, wodurch das Gemeindestatut von Gms von 1848 und 1853, soweit es sich auf die theilweise Ausschließung der außer der Gemeinde wohnenden Bürger vom Genuß der Gemeindegüter bezieht, als den Grundsätzen der Bundes- und Kantonsverfassung widersprechend, aufgehoben wurde, wird als unbegründet erklärt und annullirt.“ ic.

III. Mit Eingabe an den Bundesrath vom 6. Juni 1864 hat Herr J. A. Bühler in Chur für sich und Namens der Mitbetheiligten gegen ebenervähnten Beschluß des Großen Rathes Beschwerde eingelegt und dessen Aufhebung verlangt, gestützt auf folgende Gründe:

Die Gemeinde Gms und der Große Rath haben den Art. 27 der Kantonsverfassung unrichtig interpretirt. Er gebe keiner Gemeinde das Recht, ihre auswärts wohnenden Bürger vom Mitgenuß der Gemeindevorzugungen auszuschließen, sie willkürlich ihrer ererbten Rechte zu entkleiden. Es würde dadurch ein nach Art. 4 der Bundesverfassung unzulässiges Vorrecht zu Gunsten der in der Gemeinde zurückgebliebenen Bürger geschaffen. Jene Interpretation von Art 27 der Kantonsverfassung sei daher, weil mit Art. 4 der Bundesverfassung im Widerspruch stehend, unzulässig. Sie widerspreche aber auch den Art. 41 und 43 der Bundes-

verfassung, da jede freie Niederlassung außer dem Heimortorte gehemmt wäre, wenn der Bürger von seiner Heimatgemeinde durch Entzug seines Antheils an den Gemeinudenutzungen an dem freien Fortzuge gehindert würde. Auch wären der garantirte freie Handel und Wandel durchaus illusorisch gemacht, und es würde der Entzug der Nutzungen gleichstehen mit der Erklärung, daß der in einer andern Gemeinde domicilirende Bürger seines Bürgerrechts verlustig sein soll, was doch nach Art. 43 der Bundesverfassung unzulässig sei.

IV. Namens der Gemeinde Gms hat Herr Fürsprecher Oswald in Chur diese Beschwerde mit Memorial vom 10. Februar 1865 im Wesentlichen dahin beantwortet:

Der Art. 27 der Kantonsverfassung garantire jeder Gemeinde, also auch Gms, das Recht der selbstständigen Gemeindeverwaltung und der Festsetzung der nöthigen Verordnungen, soweit nicht bestehende Bundes- und Kantonsgesetze oder Eigenthumsrechte Dritter verletzt werden. Es handle sich daher um die Frage, ob das Statut der Gemeinde Gms vom Jahr 1848 und 1853, wonach die außer der Gemeinde wohnhaften Bürger die zur Benutzung erhaltenen Loose von Pflanzland fünf Jahre behalten, bei länger fortdauernder Abwesenheit aber diese behufs weiterer Vertheilung, an die Gemeinde zurückfallen, jene verfassungsmäßigen Schranken einhalte oder nicht.

Der Große Rath habe diese Frage verneint, dadurch könne aber keine Verletzung der Bundesverfassung verübt worden sein. Die von den Rekurrenten angerufenen Art. 4, 41 und 43 der Bundesverfassung finden hier keine Anwendung, weil es sich hier nicht um ein Gesetz, sondern um ein einfaches Gemeinde-Regulativ handle. Die Gleichheit vor dem Gesetze beschlage übrigens die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinde nicht. Was die Individuen betreffe, so werde sie befolgt, denn es gebe keine auswärtig wohnenden Bürger von Gms, welche günstiger behandelt werden, als die Beschwerdeführer.

Die Rechtsgleichheit bedinge das Vorhandensein völlig gleicher Verhältnisse; diese seien aber nicht vorhanden zwischen den außer und den in der Gemeinde wohnenden Bürgern. Auch mit den Art. 41 und 43 der Bundesverfassung stehe das Gmser-Gemeinde-Statut in keinem Konflikt, da es mit der Niederlassung nichts zu schaffen habe. Die Verbindlichkeit der Bürgergemeinde beschränke sich einfach darauf, dem wegziehenden Bürger alle diejenigen Ausweise zu verabsolgen, welche die Niederlassungsgemeinde von dem Niedergelassenen gesetzlich verlangen könne. Die Gemeinde Gms habe sich aber auch in dieser Beziehung keiner Vorenthaltung schuldig gemacht, und es werde dieß auch nicht von den Rekurrenten behauptet.

Die vorübergehende Benutzung von Gemeindeboden sei ein ganz zufälliges Accidens des Emserbürgerrechts und sei vom politischen Bürgerrecht ganz unabhängig, welches weder die Gemeinde Ems, noch der Kanton Graubünden den Rekurrenten jemals streitig gemacht haben. Da ferner kein bündnerisches Kantonsgesetz über Benutzung von Gemeindevermögen existire, so werde auch durch das Emser-Statut kein bündnerisches Kantonsgesetz verletzt. Endlich stehe dem Emser-Statut ebenfalls ein Eigenthumsrecht Dritter und insbesondere der Beschwerdeführer nicht entgegen, da die Gemeinde anerkanntermaßen und gesetzlich ausschließliche Eigenthümerin fraglicher Pflanzlöser sei.

Die Gemeinde Ems schließt mit dem Gesuch, die Beschwerdeführer seien unter Kostenfolge abzuweisen.

### In E r w ä g u n g :

1) Nach Art. 27 der Verfassung des Kantons Graubünden steht jeder Gemeinde das Recht der selbstständigen Gemeindeverwaltung zu, wonach sie befugt ist, die dahin einschlagenden Ordnungen festzusetzen, welche jedoch den Bundes- und Kantonsgesetzen und dem Eigenthumsrechte Dritter nicht zuwider sein dürfen;

2) Die Behauptung der Rekurrenten, sie werden durch die dem Art. 27 der Kantonsverfassung gegebene Auslegung, eines als Bürger der Gemeinde Ems ererbten Rechts verlustig erklärt, beruht auf unrichtiger Rechtsanschauung, da sie keineswegs einen persönlich berechtigten Anspruch auf einen verhältnißmäßigen Antheil der Gemeindegüter besitzen, vielmehr die Gemeinde als moralische Person über die Benutzung der Gemeindegüter innert den gesetzlichen Schranken zu verfügen hat;

3) Ebenfowenig widerspricht die angefochtene Anwendung der genannten Verfassungsvorschrift dem Art. 4 der Bundesverfassung, welcher keineswegs eine absolute Gleichheit aller Bürger in jeder Beziehung verlangt, sondern nur will, daß Niemand unter den gleichen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen ausnahmsweise behandelt werde, was aber hier nicht der Fall ist;

4) Am allerwenigsten kann aber von einer Verletzung der Art. 41 und 43 der Bundesverfassung gesprochen werden, da der Ausschluß der außer der Gemeinde wohnenden Bürger vom Bürgernutzen weder die Niederlassung an einem andern Orte hemmt, noch den Verlust des Gemeindebürgerrechts nach sich zieht, —

### b e s c h l o s s e n :

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.

2. Mittheilung hievon an die Regierung von Graubünden für sich und die Gemeinde Gms, sowie an die Refurrenten, beiderseits unter Rücksendung der Akten.

Also beschlossen in Bern, den 24. März 1865.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schick.**

---

**Bundesrathsbeschluss in Aachen des J. A. Bühler und Mitbetheiligter Bürger von Ems, kts.  
Graubünden, betreffend Verfassungsverletzung. (Vom 24. März 1865.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.07.1865
Date	
Data	
Seite	808-812
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 796

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.